OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702771/10/KHa/EP

Datum:
Linz, 15. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des J S, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. November 2023, GZ: BHVB/923170055796/23, wegen einer Übertretung des Versammlungsgesetzes 1953 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das behördliche Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren noch für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. November 2023, GZ: BHVB/923170055796/23, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, eine Geldstrafe von 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 20 Stunden, verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde im Wesentlichen vorgeworfen, er habe es „*als Teilnehmer der Versammlung zum Thema ‚Runter vom Gas!' unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 07:15 Uhr für aufgelöst erklärt worden war*". Er sei bis zumindest 07:55 Uhr am Versammlungsort verblieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu eine Herabsetzung der Strafe.

Begründend führte dieser zusammengefasst aus, er werde durch das angefochtene Straferkenntnis in dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 Abs. 1 EMRK und Art. 13 StGG und dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 11 Abs. 1 EMRK und Art. 12 StGG verletzt. Versammlungen dürften gemäß § 13 Versammlungsgesetz 1953 nur aufgelöst werden, wenn diese in Verstoß gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet würden und deren Abhaltung eine drohende Gefahr für die in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter darstelle. Im gegenständlichen Fall habe der friedliche Klimaprotest nur kurzfristig zu einer geringfügigen Verkehrsbehinderung geführt und daher jedenfalls keine Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 EMRK dargestellt. Die bei vermeintlichen Übertretungen des Versammlungsgesetzes stets erforderliche grundrechtliche Interessensabwägung müsse im konkreten Fall angesichts des eminenten Interesses der Klimaaktivisten, gerade im Bereich des Verkehrs Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erzielen und zu einem diesbezüglichen Umdenken anzuregen, zu Gunsten der Versammlungsteilnehmer ausschlagen. Die Versammlung sei deshalb zu Unrecht aufgelöst worden. Davon abgesehen seien die Voraussetzungen des rechtfertigenden bzw. zumindest des entschuldigenden Notstands gegeben. Eine

klimabedingte Notstandssituation sei evident; eine sofortige Interventionsnotwendigkeit bezüglich des Klimawandels lasse sich nicht leugnen. Die Folgen des Klimawandels stellten eine immense Gefahr für Individualrechtsgüter, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum von Menschen dar. Diese Rechtsgüter seien jedenfalls höherwertig als die Nachteile, die aus einer Verkehrsbeeinträchtigung resultierten. Klimaproteste wie der gegenständliche stellten aus in der Beschwerde näher dargelegten Gründen auch das schonendste angemessene und geeignetste Mittel dar, um im Klimabereich positive Veränderungen herbeizuführen und klimabedingte Gefahren abzuwenden. Selbst wenn bezüglich des Vorliegens einer Notstandssituation ein Irrtum des Bf vorliegen sollte, beruhe dieser Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit und sei das Verhalten des Bf daher gemäß § 6 VStG gerechtfertigt gewesen. Zur Strafhöhe sei anzumerken, dass österreichische Gerichte das hehre Motiv der Versammlung – nämlich das Anliegen des Klimaschutzes – bereits mehrfach als erheblich strafmildernd gewertet hätten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Die den Bf betreffende Verwaltungsstrafsache wurde mit den Verwaltungsstrafsachen zweier weiterer Beschwerdeführer, die ebenfalls an der gegenständlichen Versammlung am 7. Juli 2023 teilgenommen hatten, zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Die mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fand am 26. Februar 2024 statt. Anwesend waren der Bf, die beiden anderen Beschwerdeführer und ein Vertreter der belangten Behörde. Kontrollinspektor G., der bei gegenständlicher Versammlung als Polizeibeamter vor Ort war, wurde als Zeuge einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie in die vom Bf vorgelegte Fotodokumentation und durch die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Februar 2024.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Am Freitag, 7. Juli 2023, blockierte der Bf mit einigen anderen Klimaaktivisten ab etwa 07:00 Uhr in der Früh in 4840 Vöcklabruck auf Höhe der Linzer Straße 98 bei Straßenkilometer 243,365 sämtliche Fahrbahnen der Linzer Straße, indem er sich mit den anderen Manifestanten auf den dort befindlichen Schutzweg setzte.

II.2.2. Um 07:02 Uhr traf die erste Streife der Polizeiinspektion Vöcklabruck bei der Klimademonstration ein. Kurz nach ihrem Eintreffen versuchte der Bf, sich an die Straße zu kleben, weshalb ihn die Polizeibeamten von der Fahrbahn wegtrugen und ihn auf dem in der Mitte der Straße gelegenen Fahrbahnteiler absetzten. Wo sich der Bf in der Folge aufhielt, – insbesondere, ob er am Fahrbahnteiler blieb, sich wieder zu den anderen Aktivisten auf die Fahrbahn setzte oder sich an den Fahrbahnrand stellte –, kann nicht festgestellt werden.

II.2.3. Um 07:15 Uhr wurde von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck die Auflösung der Versammlung verfügt, woraufhin der Einsatzkommandant die Versammlung noch in derselben Minute gegenüber den Aktivisten für aufgelöst erklärte und sie gleichzeitig aufforderte, den Versammlungsort unverzüglich zu verlassen. Ob sich der Bf zu diesem Zeitpunkt (wieder) auf der Fahrbahn oder abseits von dieser befand, kann nicht festgestellt werden.

II.2.4. Da sich die Aktivisten weigerten, der polizeilichen Aufforderung nachzukommen, wurde zwischen 07:15 Uhr und 07:20 Uhr eine Bereitschaftseinheit aus Linz angefordert. Nach deren Eintreffen um etwa 07:50 Uhr wurde die Versammlung gegenüber den Versammlungsteilnehmern noch einmal für aufgelöst erklärt, bevor sie schließlich von der Fahrbahn entfernt wurden. Um 08:15 Uhr konnte die Straße für den gesamten Fahrzeugverkehr wieder freigegeben werden.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie der vom Bf vorgelegten Fotodokumentation, der Niederschrift und dem Verhandlungsprotokoll vom 26. Februar 2024.

Die Feststellungen zur Versammlungsörtlichkeit sowie zum allgemeinen Geschehensablauf gründen auf der polizeilichen Tagesdokumentation vom 7. Juli 2023. Der Umstand, dass der Bf kurz nach Eintreffen der ersten Polizeistreife von der Fahrbahn getragen wurde, wurde in der mündlichen Verhandlung sowohl vom Bf selbst als auch von den anderen beiden Beschwerdeführern überzeugend, detailreich und widerspruchsfrei geschildert. Gestützt werden die entsprechenden Aussagen durch die Aussage des Zeugen, der Bf sei noch vor seinem Eintreffen von Kollegen von der Fahrbahn entfernt worden, und durch die Fotos, die dem erkennenden Gericht vom Bf vorgelegt wurden. Auf ihnen ist eindeutig ersichtlich, dass der Bf von zwei Polizeibeamten von der Fahrbahn getragen und auf dem etwa in der Mitte der Straße befindlichen Fahrbahnteiler abgelegt wurde. Zwar befinden sich auf den Lichtbildern keine Zeitstempel; die Annahme, dass sie kurz nach Versammlungsbeginn

aufgenommen wurden und den von den Beschwerdeführern und dem Zeugen erwähnten Wegtransport des Bf zeigen, ist aber naheliegend. Davon abgesehen steht für das erkennende Gericht schon aufgrund der oben dargelegten Aussagen des Beschwerdeführers und des Zeugen in der mündlichen Verhandlung zweifellos fest, dass der Bf bereits kurz nach Eintreffen der ersten Polizeistreife von der Fahrbahn entfernt wurde.

Der Bf wirkte bei seiner Einvernahme in der mündlichen Verhandlung aufgewühlt. Sein über weite Strecken sehr emotionales Vorbringen ließ Stringenz vermissen und war teilweise schwer nachvollziehbar. So behauptete er beispielsweise zunächst, er sei zumindest bis zum Eintreffen der Bereitschaftseinheit aus Linz auf dem Fahrbahnteiler geblieben, auf dem er von den Polizeibeamten kurz nach 07:00 Uhr abgelegt worden sei. Gleich darauf gab er an, er sei zwischenzeitig „*ab und zu mal aufgestanden und etwas umhergegangen*“. Auf Nachfrage sagte er schließlich aus, er hätte sich bei Eintreffen der Einsatztruppe aus Linz „*bereits am Fahrbahnrand*“ befunden: „*Ich war weder auf der Fahrbahn noch war ich auf dem Fahrbahnteiler […] Ich bin eigentlich während der Wartezeit auf die Einsatzgruppe aus Linz bereits mit den anderen Passanten umhergegangen und habe meinen Standort immer wieder verändert. Ich habe mich im Grunde zu den vor Ort anwesenden Passanten gestellt.*“ Kurz darauf konstatierte er: „*Es kann auch sein, dass ich mich dann nach der ganzen Situation wieder an meinen Platz vor Ort gesetzt habe. Es ist jedoch so, dass zu dem Zeitpunkt, als die Versammlung aufgelöst wurde, ich nicht mehr dort war und ich die Fahrbahn daher freiwillig verlassen habe.“*

Trotz dieser Unstimmigkeiten, die wohl unter anderem der Aufgeregtheit des Bf in der mündlichen Verhandlung geschuldet sind, wirkte seine vehemente, durchgehend aufrechterhaltene Beteuerung, er habe sich im Zeitpunkt der Versammlungsauflösung nicht (mehr) auf der Fahrbahn befunden, glaubwürdig und lässt die Tatbegehung – in Zusammenschau mit den übrigen Beweisergebnissen – zumindest zweifelhaft erscheinen.

Die Frage, wo sich der Bf bei bzw. nach der Versammlungsauflösung um 07:15 Uhr tatsächlich befunden hatte, erhellte sich auch durch die Aussagen des Zeugen nicht. Dieser konnte in Bezug auf den Bf lediglich mit Sicherheit sagen, dass der Bf noch vor seinem Eintreffen von der Fahrbahn weggetragen worden sei. Auf der polizeilichen Lichtbildbeilage (Fotos Nr. 2 und Nr. 3) sieht man den Bf zwar auf der Fahrbahn sitzen; es ist aber nicht bekannt, um wie viel Uhr diese Fotos angefertigt wurden.

Resümierend konnte nicht festgestellt werden, wo sich der Bf bei Auflösung der Versammlung um 07:15 Uhr bzw. im Anschluss an die Versammlungsauflösung befand.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Versammlungsteilnehmer gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Für das tatbildmäßige Verhalten ist nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 daher Folgendes vorausgesetzt:

- Die Versammlung wurde für aufgelöst erklärt.
- Der Täter ist in diesem Zeitpunkt ein „Anwesender“ und
- unterlässt es, den Versammlungsort sogleich zu verlassen.

III.2. Wie festgestellt, wurde die Versammlung im gegenständlichen Fall um 07:15 Uhr für aufgelöst erklärt. Ob sich der Bf zu diesem Zeitpunkt noch auf der Fahrbahn befand und somit am Versammlungsort anwesend war, konnte allerdings nicht geklärt werden. Es bestehen somit erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des gegen den Bf gerichteten Vorwurfs, er habe es nach Versammlungsauflösung unterlassen, den Versammlungsort sogleich zu verlassen.

III.3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG iVm. § 38 VwGVG ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

Wie bereits ausgeführt, hat das erkennende Gericht auch nach Durchführung des Beweisverfahrens und trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Bf im Rahmen des Tatvorwurfs. Aus diesem Grund war das behördliche Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ („im Zweifel für den Angeklagten“) gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG iVm. § 38 VwGVG einzustellen (vgl. etwa VwGH 14.11.2018, Ra 2018/17/0165). Ein Eingehen auf das weitere Beschwerdevorbringen des Bf, insbesondere auf die Frage, ob die Versammlung zu Recht aufgelöst wurde, erübrigt sich.

III.4. Der Bf hat für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 66 Abs. 1 VStG und für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas